

§ 9  
Jahresbeitrag

Die Mitglieder zahlen nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung einen Jahresbeitrag.

§ 10  
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders anberaumten Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das verbleibende Vermögen ist bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Satzungszweckes an den Hagener Kulturring oder bei dessen Wegfall an die Musikschule der Stadt Hagen zu übertragen.

Hagen, den